

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

**Verordnungs-Blatt der Generaldirektion der Badischen
Staatseisenbahnen. 1872-1920**

1877

47 (9.7.1877)

Verordnungs-Blatt

der

Generaldirection der Großherzoglich Badischen Staatseisenbahnen.

Carlsruhe, den 9. Juli 1877.

Inhalt.

Allgemeine Verfügungen:

Sonstige Bekanntmachungen: Nr. 41159. B. Rundreiseverkehr nach der Schweiz. — Nr. 41306. B. Rheinisch-Schweizerischer Personen- und Gepäckverkehr. — Nr. 41057. B. Badisch-Württembergischer Verkehr. — Nr. 41153. B. Ausstellung in Amsterdam. — Nr. 41165. B. Rheinischer Verband. — Nr. 41268. B. Badisch-Pfälzischer Güterverkehr. — Nr. 41269. B. Badischer Main-Neckarbahn Güterverkehr. — Nr. 41447. B. Transport steuerpflichtiger Gegenstände auf den Eisenbahnen. — Nr. 41454. B. Ausnahmetarif für Sand. — Nr. 41458. B. Güterabfertigungsstelle auf dem Lagerplatz „Bremen-Neustadt.“ — Nr. 41474. B. Schweizerische Eingangs-Zollbehandlung von Ueberfiedlungsgegenständen. — Nr. 41707. B. Rheinischer Kohlenverkehr. — Aufgefundenes Geld.

Allgemeine Verfügungen.

Sonstige Bekanntmachungen.

Personentransport.

X Nr. 41159. B. Vom 1. Juli l. J. an werden bei der Station Cassel Rundreisebillete für das Berner Oberland (Schwarzwaldtour) über Heidelberg, Basel, Bern, Thun, Luzern, Zug, Zürich, Schaffhausen, Singen, Offenburg, Heidelberg oder umgekehrt ausgegeben. Die Transportbestimmungen für diese Billete sind die gleichen wie bei den für genannte Tour bei den Stationen Frankfurt und Darmstadt bereits zu Ausgabe kommenden.

Nr. 41306. B. Zu dem Personen- und Gepäcktarif für den directen Verkehr zwischen Stationen der Schweizerischen Bahnen einerseits und Stationen der Hessischen Ludwigs-, Rheinischen, Belgischen Staatsbahn und London andererseits vom 1. Februar 1875 ist ein 3. Nachtrag nebst Dienstamweisung, gültig vom 1. Juli l. J., erschienen.

Exemplare hiervon werden den betreffenden Dienststellen f. S. zugesendet werden.

Gütertransport.
Nr. 41057. B. In der Zeit vom 1. bis 13. Au-

gust l. J. wird in Stuttgart der X. Deutsche Feuerwehrtag abgehalten, mit welchem eine Ausstellung aller auf das Feuerlöschwesen bezüglichen Maschinen, Apparate und sonstigen Requisiten verbunden wird.

Für diese Ausstellung bestimmte Gegenstände, welche bei diesseitigen Stationen mit obiger Bestimmung zur Aufgabe kommen, sind auf dem Transporte nach Stuttgart zur vollen tarifmäßigen Fracht, bei dem Rücktransporte auf derselben Route dagegen frachtfrei zu befördern, sofern der Rücktransport innerhalb 4 Wochen nach Schluß der Ausstellung an den ursprünglichen Versender erfolgt und durch Vorlage des Originalfrachtbriefes für die Hinfahrt, dann durch eine Bescheinigung des Ausstellungscomités nachgewiesen wird, daß die Gegenstände ausgestellt waren und unverkauft geblieben sind.

Eine Declaration des Werthes ist bei Inanspruchnahme dieser Begünstigung unzulässig.

In den betreffenden Frachtkarten ist die geschehene frachtfreie Rückbeförderung mit Bezug auf diese Verfügung zu bemerken.

Nr. 41153. B. Für alle Gegenstände, welche zu der

J 8
22

II A
8

in Amsterdam in den Monaten Juni, Juli und August d. J. stattfindenden internationalen kunstgewerblichen Ausstellung unter der Adresse der Ausstellungscommission zur Aufgabe gelangen, wird im internen Badischen sowie im directen Niederländisch-Mittelrheinischen, Niederländisch-Badisch-Württembergischen und Niederländisch-Baseler Verkehr nachstehende Frachtvergünstigung gewährt:

Auf dem Transporte nach Amsterdam werden die vollen tarifmäßigen Frachten erhoben; der Rücktransport dagegen geschieht kostenfrei, sofern er innerhalb 6 Wochen nach dem Schluß der Ausstellung erfolgt und neben der Vorlage des Originalfrachtbriefes über die Hinbeförderung eine Bescheinigung der Ausstellungscommission beigebracht wird, daß die Gegenstände ausgestellt gewesen und unverkauft geblieben sind.

Allenfallsige Nebengebühren wie z. B. Versicherungstaren etc. sind voll einzuheden.

Soweit für die genannten directen Verkehre Dienstbefehle ausgegeben wurden, sind solche den betreffenden Dienststellen bereits k. H. zugegangen.

Nr. 41165. B. Zu dem Rheinisch-Württembergischen Verbandsgütertarif vom 1. Januar 1876 ist ein Nachtrag IV mit Gültigkeit vom 1. Juli d. J. ab ausgegeben worden.

Derselbe enthält:

1. Aenderung in der Waarenclassification bezüglich der Artikel „Blei“ und „Zinn“ sowie „Erbsen“;
2. Ergänzung der Waarenclassification, Tarifierung der Artikel „Steinkohlentheer-Bech“ (Steinkohlentheer-Coaks), und „Charbon broyé“ (zerstoßene Steinkohlen);
3. Berichtigung von Frachtsätzen.

Exemplare dieses Nachtrags werden den betreffenden Uebergangsstationen alsbald k. H. zugehen.

Nr. 41268. B. Die im Badisch-Pfälzischen Gütertarif vom 1. November 1876 für die Station Rehl vorgesehene Taxen sind vom 1. Juli l. J. an bis auf Weiteres auch für den Verkehr von und nach der Station Kork in Anwendung zu bringen.

Die zum Dienstgebrauch aufliegenden und zum Verkauf bestimmten Tariferemplare sind hiernach zu ergänzen.

Nr. 41269. B. Vom 1. Juli l. J. an werden im Badisch-Rhein-Neckarbahn-Güterverkehr nachbezeichnete Artikel und zwar:

Stammholz, unbearbeitet, roh beschlagen oder zu Bauzwecken hergerichtet,
Bauholz, gesägt, als: Balken, Sparren, Bretter, Dielen und Pfähle,
Grubenholz und
Eisenbahnschwellen

zu den Sätzen des Specialtarifs für Steinkohlen, Coaks und Braunkohlen befördert und sind demgemäß die in dem Tarif vom 1. Juni 1876 aufgeführten Zuschlagstaren für die Badische Bahn bei der Frachtberechnung nicht mehr zu berechnen.

Zu den zum Dienstgebrauch aufliegenden und zum Verkauf bestimmten Exemplaren des fraglichen Tarifs ist hiervon entsprechenden Ortes Vormerkung zu machen.

Zu den Rechnungsnachweisungen sind die betreffenden Transporte unter besonderer Rubrik vorzutragen.

Nr. 41447. B. Im Anschluß an die im Verordnungsblatt Nr. 45 vom 30. Juni l. J. erschienene diesseitige Verfügung Nr. 39253. B. wird weiter hervorgehoben, daß die durch fragliche Zusammenstellung den Gütererpeditionen neuerdings bekannt gegebenen Controlvorschriften sich nur auf das Verhalten der Bahnbehörden gegenüber der Steuerverwaltung beziehen und selbstverständlich dadurch den von der Zollverwaltung gegebenen Vorschriften kein Abbruch geschehen soll. Insbesondere wird zu III 2 der Zusammenstellung bemerkt, daß mit Begleitschein I eintreffende Waaren niemals direct dem Adressaten verabsolgt werden dürfen, sondern nach Maßgabe des §. 31 des Begleitschein-Regulativs vom 31. Dezember 1869 (vergl. auch Zusatzbestimmung 1 zu §. 51 des Betriebsreglements) stets sammt Begleitschein durch die Gütererpedition dem Erledigungsamte vorzuführen sind.

Nr. 41454. B. Zu dem mit Verfügung Nr. 1589. B. (Verordnungsblatt Nr. 4 vom 1. J.) zur Einführung gekommenen Ausnahmetarif für Sandtransporte von Pfälzischen Stationen nach solchen der Bayerischen Staatsbahnen wird den Dienststellen bekannt gegeben, daß vom 1. Juli l. J. ab der betreffende Verkehr nach den Stationen Cham, Deggen Dorf, Furth a. B., Regensburg, Weiden und Wernberg in folgender Weise zu instradiren ist:

Zu den Monaten Januar, März, Mai, Juli, September und November via Ludwigshafen-Jagstfeld-Grailsheim; in den Monaten Februar, April und Juni via Ludwigshafen-Mosbach-Würzburg; in den Monaten August, October und Dezember via Worms-Aschaffenburg.

*in Auftragsbuch
Kork-Station
eingetragen
am 1. Juli 1876*

*IB
49*

Die bei den Uebergangsstationen aufliegenden Exemplare des Tarifs sind hiernach zu ergänzen bzw. zu berichtigen.

Nr. 41458. B. Auf dem Lagerplatz „Bremen-Neustadt“ ist eine auf den Transitverkehr aus und nach dem zum Zollverein gehörigen Bremischen Stadt- und Gebietstheilen beschränkte Güterabfertigungsstelle für Wagenladungen und Stückgüter in gewöhnlicher Fracht unter der Bezeichnung „Bremen-Neustadt-Zollgebiet“ errichtet und der Hannover'schen Staatsbahn zum Betrieb übergeben worden.

Im Koch'schen Stationsverzeichnis ist hievon Vor-
merkung zu machen.

Nr. 41474. B. Nach einer kürzlich erlassenen Anordnung der Schweizerischen Oberzolldirection dürfen Uebersiedelungsgegenstände (Hausrath) nur in dem Falle zollfrei in die Schweiz eingeführt werden, wenn der vorgeschriebene Nachweis der bleibenden Niederlassung in der Schweiz nebst dem amtlich beglaubigten Verzeichnisse über die Sendung vorliegt.

Nr. 41707. B. In dem vom 15. Dezember 1876 ab giltigen 6. Nachtrag zum Rheinischen Kohlentarif sind folgende Berichtigungen bzw. Ergänzungen vorzunehmen:

Benennung der Zechen.	Anschluß- und Bedienstungsstation.	Stationen, deren Fracht nach Hinzurechnung der Zechenfracht berechnet wird.
Eschweiler Bergwerks-Verein	Eschweiler	Eschweiler.
Zechen Maria	Höngen	Alsborsf.
Grube Weisweiler	Eschweiler	Langerwehe.
Hibernia	Selsentkirchen	Kray.

Aufgefundenes Geld.

Es wurde aufgefunden:

- Am 8. Juni auf der Bahnstrecke zwischen Denzlingen und Freiburg ein Geldtäschchen mit 3 M. 17 Pf.
- am 30. Juni unter einer Sitzbank der Bahnhofsanlage in Heidelberg der Betrag von 6 M.;
- am 2. Juli auf dem Perron der Station Triberg ein leberner Geldbeutel mit 3 M.;
- am 2. Juli auf dem Perron der Station Neßkirch ein Geldbeutel mit 1 M. 75 Pf.